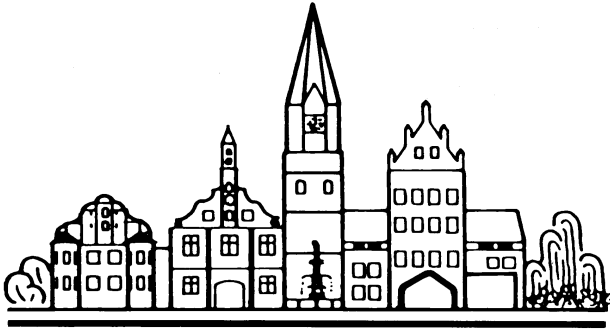


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 24

18.06.2016

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Die Stadt Rain sucht einen Betreuer für das Geschirrmobil der Stadt Rain

Die Stadt Rain sucht ab sofort einen Betreuer für das Geschirrmobil der Stadt Rain. Zu Ihren Aufgaben gehören,

- das Geschirrmobil und das Geschirr/Gläser des Foyers der Dreifachturnhalle zu betreuen
- die Termine der Ausleihe in Absprache mit der Stadt Rain zu verwalten und abzurechnen
- die Entgegennahme und Kontrolle des Geschirrs/Gläser sowie des Geschirrmobils nach Ende der Veranstaltung bzw. der Ausleihe.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter Tel.: 09090/703-224, Frau Mayinger oder durch persönliche Vorsprache im Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain, Zi.-Nr. 24, sowie per E-Mail unter steuern@rain.de.

20 Jahre Kapelle Maria Birnbaum

Am 01. Juli 2016 um 19.00 Uhr findet eine Andacht an der Kapelle Maria Birnbaum in der Neuburger Straße in Rain statt.

Abgabe der Anträge zur Jugendförderung und zum Übungsleiterzuschuss 2016

Die Stadt Rain macht darauf aufmerksam, dass die Anträge zur Jugendförderung sowie zum Übungsleiterzuschuss **bis spätestens 30.06.2016** bei der Stadt Rain einzureichen sind.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Fälligkeit der Grundsteuer

Am 1. Juli 2016 ist die Grundsteuer 2016, die in einem Jahresbetrag zu entrichten ist, zur Zahlung fällig. Soweit die Kasse der Stadt Rain dazu von Ihnen ermächtigt ist, werden die Steuerbeträge zum Fälligkeitsdatum von Ihrem Konto abgebucht. Falls der Kasse aber kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, so haben Sie selbst für die rechtzeitige Einzahlung der fälligen Grundsteuer zu sorgen.

Ferienprogramm 2016 der Stadt Rain

Das Angebot von 62 Veranstaltungen erwartet die Kinder beim 31. Ferienprogramm der Stadt Rain. Im Anschluss an die Verteilung der Programmhefte (ab Ende Juni 2016 in Schulen, Kindergärten, Sparkasse, Raiffeisenbank und Volksbank) kann das Ferienprogramm unter www.rain.de abgerufen werden. **Die Anmeldung ist am Samstag, den 09. Juli 2016 von 8 bis 10 Uhr im Rathaus und danach montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (8 bis 12.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12.30 Uhr).**

Stammtisch des VdK Ortsverband Rain

Der VdK Ortsverband Rain trifft sich zum Stammtisch am **Dienstag, 21. Juni 2016 um 17 Uhr** im Gasthaus zum Boarn. Weitere Treffen finden grundsätzlich am 1. Dienstag im Monat um 17 Uhr im Gasthaus zum Boarn statt. Die Vorsitzende Frau Ochwald und die Vorstandschaft des VdK freuen sich auf Ihren Besuch. Kontakt: Frau Inge Ochwald, Tel. 0906/23387.

Tag der offenen Gartentür am 26. Juni 2016

Unter der Schirmherrschaft von Herrn Johannes Hintersberger, MdL Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration findet der Tag der offenen Gartentür am 26. Juni 2016 in Schwaben statt. Der bayernweite „Tag der offenen Gartentür“ soll auch den Wert der Gärten als Orte der Begegnung von Mensch und Natur vermitteln.

Welche Gärten in den Landkreisen in Schwaben für Sie geöffnet haben, finden Sie in einem Flyer den Sie bei uns im Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain erhalten.

Rainer Kulturherbst – Kartenvorverkauf für Michl Müller

Für die am Mittwoch, den 18.11.2016 stattfindende Kabarettveranstaltung mit Michl Müller und seinem Programm „Ausfahrt freihalten!“ in der Rainer Dreifachturnhalle sind noch Karten erhältlich.

Diese können von Montag bis Freitag zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses im Büro für Stadtentwicklung und Tourismus erworben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Rain unter www.rain.de oder unter der Telefonnummer 09090/703-331.

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) an der Donau in den Bereichen der Großen Kreisstadt Donauwörth, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim sowie der Stadt Rain

Donau (Fluss-km 2492,500 – 2520,500) einschließlich

- Wörnitz (Fluss-km 0 – 5,00)
- Zusam (Fluss-km 0 – 9,400)
- Schmutter (Fluss-km 0 – 4.240)
- Egelseebach (Fluss-km 0 – 1,650)

hier: Zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes

Das Landratsamt Donau-Ries hat in der vorgenannten Angelegenheit mit Datum vom 11.05.2016 die zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes bekanntgegeben.

An der Donau besteht das mit der vorläufigen Sicherung des Landratsamtes Donau-Ries vom 30.09.2011 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 30.09.2011) für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet.

Zudem existieren seit vielen Jahren mehrere Rechtsverordnungen des Landratsamtes Donau-Ries, mit denen das Überschwemmungsgebiet (< HQ₁₀₀) nach abgelaufenen Hochwasserereignissen amtlich festgesetzt worden ist. Während die vorläufige Sicherung nach 5 Jahren endet, sind diese Verordnungen zeitlich nicht beschränkt und gelten auch weiterhin.

Nachdem das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets mittels einer Rechtsverordnung des Landratsamtes noch nicht gänzlich fertig gestellt hat, ist es notwendig und rechtlich unverzichtbar, die vorläufige Sicherung um die Dauer von zwei Jahren zu verlängern (vgl. Art . 47 Abs. 3 BayWG).

Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Donau auf den Gemeindegebieten

der Großen Kreisstadt Donauwörth, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim sowie der Stadt Rain

Als zuständige Behörde erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende Allgemeinverfügung:

1. Die bis 30.09.2016 befristete vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Donau in den Gemeindegebieten der Großen Kreisstadt Donauwörth, des Marktes Kaisheim, der Gemeinden Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Genderkingen, Niederschönenfeld und Marxheim sowie der Stadt Rain, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt bis 30.09.2018.

Gründe für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (sog. Bemessungshochwasser- HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Donau oberhalb der Stadt Donauwörth einschließlich des Mündungsbereichs der Zusam und der Kessel erließ das Landratsamt Donau-Ries am 27.01.1997 eine Überschwemmungsgebietsverordnung (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 4 vom 13.02.1997). Zusätzlich wurde die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Donau unterhalb der Stadt Donauwörth vom 13.12.1985, geändert am 18.12.1996 (Amtsblätter vom 16.01.1986 und 16.01.1997) erlassen. Damit bestehen zwei Rechtsverordnungen des Landratsamtes Donau-Ries mit der das Überschwemmungsgebiet der Donau amtlich festgesetzt worden ist. Allerdings beinhalten diese Verordnungen noch nicht die Ausdehnung der überschwemmungsgefährdeten Fläche im Falle eines HQ_{100} . Diese beiden Verordnungen sind zeitlich nicht beschränkt und gelten auch weiterhin.

Ergänzend zu diesen festgesetzten Überschwemmungsbereichen hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Jahr 2008 für einen 100-jährlichen Hochwasserabfluss das Überschwemmungsgebiet der Donau einschließlich der beeinflussten Mündungsbereiche ihrer Nebengewässer überrechnet.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets für das HQ_{100} erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 30.09.2011. In diesem Amtsblatt wurden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche in einer Lagekarte festgehalten.

Zeitliche Befristung- Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Die vorläufige Sicherung gilt kraft Gesetzes 5 Jahre und wird demnach am 30.09.2016 enden (Ablauf der gesetzlichen Fünfjahresfrist nach Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Landratsamt die Befristung um einmalig höchstens 2 Jahre verlängern (Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG).

Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben.

Das Landratsamt Donau-Ries strebt zwar an, das Überschwemmungsgebiet der Donau durch eine neue Rechtsverordnung auszuweisen (Art. 46 Abs. 3 BayWG), die dann auch die heute geltenden gesetzlichen Vorgaben (100-jährliches Hochwasser) beinhalten wird.

Ein solches Verfahren kann aber derzeit noch nicht eingeleitet werden, da das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als fachlich zuständige Behörde erst abschließend prüfen muss, welche Veränderungen sich evtl. seit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets in der Abflussfläche ergeben haben bzw. evtl. noch werden. Die Überrechnungen werden noch einige Monate in Anspruch nehmen, so dass die Verlängerung der zeitlichen Befristung der Wirkungen einer vorläufigen Sicherung um 2 Jahre bis 30.09.2018 gerechtfertigt, aber auch erforderlich ist.

Auf die vorläufige Sicherung des Abflussgebiets kann nicht verzichtet werden.

Einschränkungen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Alle Einschränkungen und Rechtsfolgen bei der Nutzung von Grundstücken in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ergeben sich unmittelbar aus dem Wasserhaushaltsgesetz und werden nachfolgend nach dem heutigen Rechtsstand aufgezeigt.

Wasserhaushaltsgesetz - WHG

§ 78 Abs. 1 WHG - Verbote

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.
2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.
3. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
4. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
6. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
7. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vor-sorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
8. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
(Hinweis: Weiter zu berücksichtigen ist, dass für Großseggenrieder sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen ein Umbruchverbot nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz besteht).
9. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Einschränkungen des § 78 Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

§ 78 Abs. 2 WHG - ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete

Die zuständige Behörde kann abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn:

1. Keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.
2. Das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt.
3. Eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind.
4. Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden.
5. Die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalte-
raum umfang-, funktions - und zeitgleich ausgeglichen wird.

6. Der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.
7. Keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind.
8. Die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
9. Die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Das Landratsamt Donau-Ries kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2, 3 und 4 WHG **Ausnahmen** zulassen. Im Gebietsbereich der Stadt Donauwörth hat diese die Vorgaben des § 78 WHG in eigener Zuständigkeit zu vollziehen.

Nach § 9 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) gelten darüber hinaus im vorläufig gesicherten wie im durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet verschärfte Anforderungen an **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sowie nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VAwS eine zusätzliche Prüfpflicht für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe "B" (insbesondere Heizöl- und Dieseltanks über 1.000 Liter bis 10.000 Liter) durch Sachverständige.

Hinweise

1. Detailkarten vom Überschwemmungsgebiet können im Landratsamt Donau-Ries sowie in den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen Donauwörth, Rain, Tapfheim, Asbach-Bäumenheim, Mertingen, Gendorkingen, Niederschönenfeld, Kaisheim und Marxheim während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter www.donau-ries.de (Suchbegriff: Überschwemmungsgebiete) eingesehen werden.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig .
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Donauwörth, 11.06.2016

Stefan Rößle
Landrat

Hinweis:

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Donau-Ries, Herrn Pfahler, Tel.Nr. 0906 74-262.

Den Link für die dazugehörigen Pläne finden Sie auch unter www.rain.de.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.